

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 800. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01444 im Abschnitt 1.4 EBM

Der Bewertungsausschuss beschließt die bis zum 31. Dezember 2025 befristete Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 im Abschnitt 1.4 EBM bis zum 31. Dezember 2026 weiterzuführen. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2026, ob eine Verlängerung der Frist erforderlich ist.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 800. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 (Zuschlag Authentifizierung) befristet zum 30. September 2021 in den EBM aufgenommen. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 erfolgte eine Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2022, in seiner 626. Sitzung am 14. Dezember 2022 zum 31. Dezember 2023 sowie in seiner 669. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025.

Die Befristung der GOP 01444 wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um weiterhin den entstehenden Praxisaufwand zu vergüten, bis eine technische Authentifizierung der Versicherten durch den Vertragsarzt flächendeckend sichergestellt ist.

Eine Prüfung des Bewertungsausschusses, ob gegebenenfalls eine weitere Verlängerung der Befristung der GOP 01444 erforderlich ist, erfolgt bis zum 30. September 2026.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.